

Mitteilung der SVUPP und der FMH-Kommission Hüftsonografie, Sektion der SGUM
Zu erstmaligen Erwerb und Verlängerung des Fähigkeitsausweises Hüftsonographie nach
Prof. R. Graf

Die Hüftkommission bittet alle Anwärterinnen und Anwärter auf den Fähigkeitsausweis (FA)
Hüftsonographie nach Graf, am Anfang der entsprechenden Ausbildung folgenden
Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen:

Der **Erwerb** und die Inhaberschaft sind im **Fähigkeitsprogramm** (einsehbar unter
www.svupp.ch und www.babyschall.ch) geregelt.

Für den Ersterwerb des auf 2 Jahre befristeten FA ist die Vorlage von mindestens 40
Untersuchungen am Schlusskurs Voraussetzung. Weitere 160 US für die Verlängerung auf 5
Jahre sind spätestens 2 Jahre danach zu präsentieren.

Die Vorlage von mindestens 200 qualitativ guten Untersuchungen beim Schlusskurs erlaubt
die Verleihung des FA für 5 Jahre bis zur fälligen Rezertifizierung.

Eine **Rezertifizierung** des FA ist alle 5 Jahre vorgesehen. Dabei sind 20 Untersuchungen aus
dieser Zeit vorzulegen, wobei bei mindestens 10 nicht beidseits ein Typ 1 (unauffälliges,
reifes Hüftgelenk) vorliegt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahl kontroll- oder behandlungsbedürftiger Hüftgelenke
jenseits des Neugeborenenalters im tiefen Prozentbereich liegt, muss eine ausreichend
grosse Anzahl von Untersuchungen (caseload) durchgeführt werden können, damit diese
Bedingungen erfüllbar sind.

Die qualitativ gute Anwendung der Hüftsonographie setzt Routine und fortlaufende
Anwendung der Technik in ausreichendem Umfang voraus. In diesem Sinne und zur
Vermeidung späterer Schwierigkeiten bei der Rezertifizierung bitten wir Sie dringend zu
prüfen, ob Sie persönlich tatsächlich zeitgerecht die Voraussetzungen für den Erwerb und
die Verlängerungen des FA erfüllen können, am besten schon zu Beginn der Ausbildung.